

Mr.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 133 vom 13. Januar 1948 ist der Baum- und Gebüschbestand längs des Binnbaches und seiner Nebenbäche, Gemeindebann Therwil, dem Schutze des Staates unterstellt worden. Zur Zeit ist nun die Felderregulierung für das Gebiet zwischen dem "Birsig" und dem "Marbach", Gemeindebann Therwil, vorgesehen, was zur Folge hat, dass die Baum- und Gebüschpartien längs den Bächen von den Interessenten vorgängig der Regulierung zum Teil niedergelegt werden. Diese malerischen Baum- und Gebüschreihen zu beiden Seiten der dortigen natürlichen Bachläufe übernehmen einerseits die Funktion als wertvolle Windschutzstreifen und bieten als solche dem dortigen ausgedehnten Kulturlandgebiet den notwendigen Schutz gegen die häufig auftretenden austrocknenden Winde, und anderseits verleihen sie aber auch der ganzen Landschaft das eigenartige und sympathische Gepräge. Ihre allfällige Entfernung würde daher nicht nur eine wirtschaftliche Schädigung des ganzen Gebietes verursachen, sondern auch die Vernichtung und Verödung des sonst nirgends mehr im Kanton anzutreffenden charakteristischen Landschaftsbildes bedeuten. Das Ganze ist heute noch ein Naturdenkmal, das im Interesse der Oeffentlichkeit, gestützt auf § 1 der Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz vom 29. September 1924, dem Schutze des Staates unterstellt werden muss.

Das dortige Land samt dem Holzbestand längs den Bachläufen befindet sich in Privatbesitz. Die Staatliche Kommission für Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz ist daher der Ansicht, dass gemäss § 8 der genannten Verordnung vom Regierungsrat sofort alle vorsorglichen Massnahmen getroffen werden sollen, um den gefährdeten Baumbestand zu erhalten und zu schützen. Nötigenfalls soll vom Enteignungsrecht, wie es in § 9 der Verordnung vorgesehen ist, Gebrauch gemacht werden.

- ://: 1. Der Baum- und Gebüschbestand längs des "Birsig" und des "Marbaches", Gemeindebann Therwil, werden im öffentlichen Interesse dem Schutze des Staates unterstellt; dieser Baum- und Gebüschbestand darf nicht geschlagen werden.
- Im Falle einer Uebertretung dieses Verbotes finden die Strafbestimmungen (§§ 14 und 15) der Verordnung betreffend Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz vom 29. September 1924 Anwendung.
2. Für die zukünftige Holznutzung ist jeweilen die Bewilligung des Kantonsforstamtes Baselland einzuholen; die letztere Amtsstelle wird ermächtigt, die Bewilligungskompetenz an die Gemeindeförster von Therwil und Ettingen zu delegieren. Allfällige Kosten des Gemeindeförsters müssen von der Einwohnergemeinde Therwil, bezw. Ettingen, übernommen werden.
3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Therwil,
an den Gemeinderat von Ettingen,
an die Schweizerische Vereinigung für Landesplanung,
Herrn Direktor W. Schuepp, Zürich,
an die Regionalplanung Nordwestschweiz, Herrn Nationalrat Prof. Dr. Leupin, Muttenz,
an die Staatliche Kommission für Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz,
an das Hochbauinspektorat,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an das Kantonsforstamt Baselland,
an den Gemeindeförster von Therwil,
an den Gemeindeförster von Ettingen,
an den Polizeiposten Therwil,
an die Direktion des Innern,
an die Baudirektion.